

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit a in Verbindung mit § 94 b der StVO 1960, BGBl. Nr. 159 in der derzeit geltenden Fassung, hat der Bürgermeister der Marktgemeinde St. Anna am Aigen ein

„Allgemeines Fahrverbot“

für die Gemeindestraße, „Marktstraße“ (KG Aigen/Plesch)

verordnet.

Das Allgemeine Fahrverbot beschränkt sich auf die Zeit

am 13.06.2026 von 12:00 bis 23:00 Uhr

für den Bereich Marktstraße 18 bis Annaberg 12

Die Erlassung dieser Verordnung erfolgte auf Grund der Veranstaltung „Chorfestival“ im Bereich der Marktstraße ab Marktstraße 18 (Fleischerei Rauch) bis zur Kreuzung „Alte Landstraße“ mit dem „Gaisruckweg“ (Annaberg 12) in St. Anna am Aigen.

Die Verkehrszeichen und Absperrungen werden von der Marktgemeinde St. Anna am Aigen zur Verfügung gestellt.

Der Inhalt dieser Verordnung tritt mit dem Anbringen der entsprechenden Verkehrszeichen bzw. Absperrungen in Kraft und gilt mit deren Entfernung als aufgehoben.

Die Bürgermeisterin:

Mag. Andrea Peck

Angeschlagen am: ..09.04.2026

Abgenommen am: